

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 39/10 S

L 8 AL 4277/10 B (LSG Baden-Württemberg)
S 5 AL 1296/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2010 - L 8 AL 4277/10 B - Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 20.10.2010 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Beschwerde des Klägers gegen den die Prozesskostenhilfebewilligung des Klägers für das Klageverfahren S 5 AL 1296/09 ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 5.8.2010 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Bevollmächtigte des Klägers hat mit Schreiben vom 3.12.2010 gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt und zugleich für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist nicht der Fall.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt nicht vor.
- 5 Die Beschwerde muss daher schon mangels Statthaftigkeit des Rechtsmittels in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden. Aus diesem Grund ist dem Senat eine inhaltliche, insbesondere verfassungsrechtliche Überprüfung des Vorbringens des Klägers und ein Eingehen auf seine sonstigen Anträge von vornherein verwehrt.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

